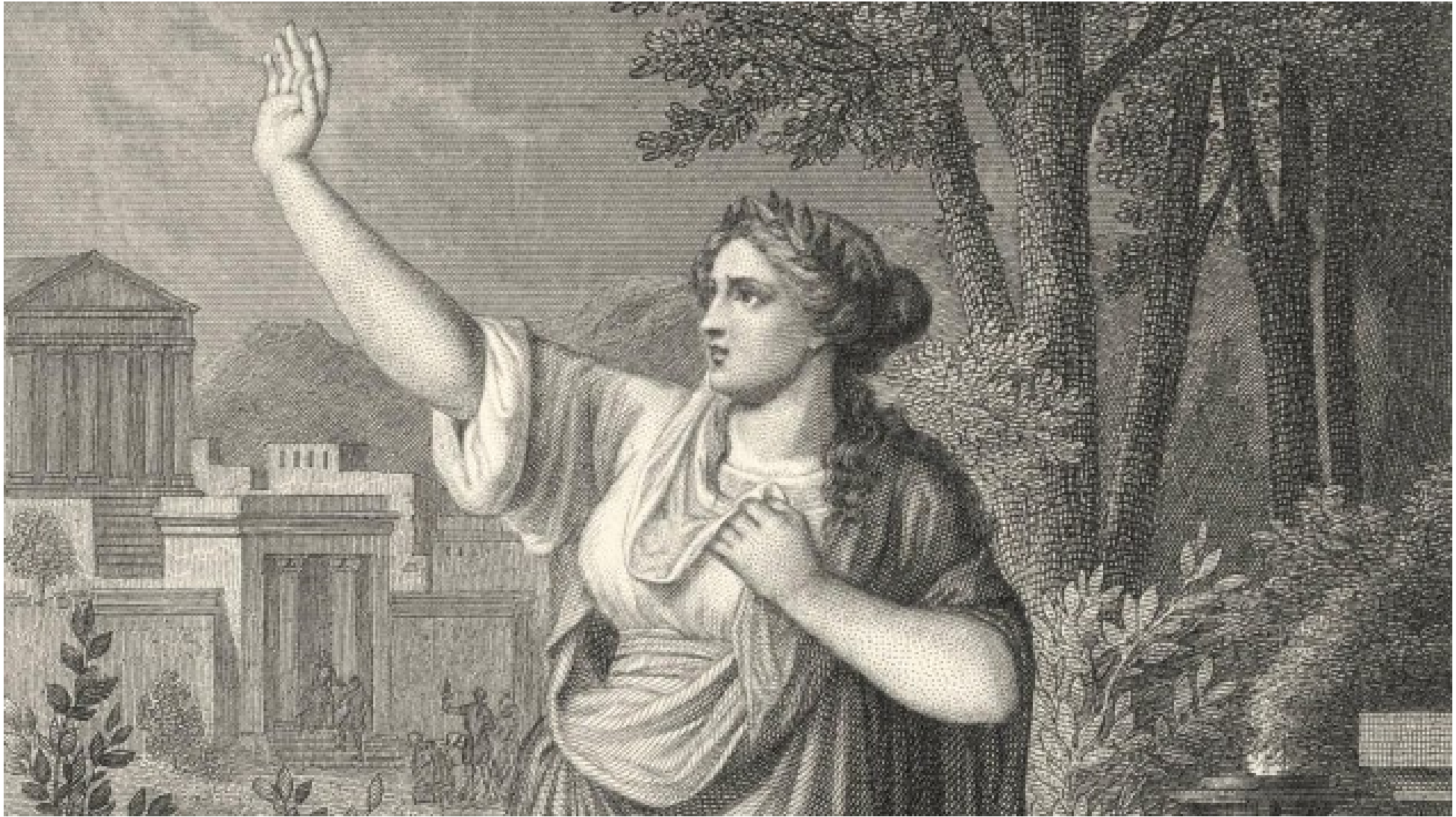




Wechsel zur Militärjustiz?

22. Dezember 2025; Zoom





Vorteile	Nachteile
Tätigkeit für die Gemeinschaft mit frühem Einblick in Praxis	Zeitablauf ist das Problem, nicht die Lösung
Selbstständiges Arbeiten; Verantwortung	Verantwortung, keine Übung
Keine WK	Dienst bis 42/50 ständige Zusatzbelastung, Pikettdienst
Nachdiplomstudium (nur Untersuchungsrichterinnen und Untersuchungsrichter); Netzwerk	



– Art. 13³¹ Altersgrenzen für die Militärdienstpflicht

¹ Die Militärdienstpflicht dauert:

- a. für Angehörige der Mannschaft und für Unteroffiziere: bis zum Ende des zwölften Jahres nach Abschluss der Rekrutenschule;
- c. für Subalternoffiziere: bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 40. Altersjahr vollenden;
- d. für Hauptleute: bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 42. Altersjahr vollenden;
- e. für Stabsoffiziere: bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden;
- f. für höhere Stabsoffiziere: bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 65. Altersjahr vollenden;
- g. für Spezialistinnen und Spezialisten: bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 50. Altersjahr vollenden;



– **Art. 10 Dauer der Militärdienstpflicht von Justizoffizierinnen und Justizoffizieren**

¹ Die Militärdienstpflicht der Justizoffizierinnen und Justizoffiziere dauert bis zum Erreichen der Altersgrenze gemäss Artikel 13 Militärgesetz und richtet sich nach der Verweildauer in der Funktion sowie dem Bedarf der Militärjustiz. Die Verweildauer in der jeweiligen Funktion beträgt vier bis acht Jahre.

² Justizoffizierinnen und Justizoffiziere können vor dem Erreichen der Altersgrenze entlassen werden, wenn:

- a. sie die maximale Verweildauer in ihrer Funktion gemäss Absatz 1 erreicht haben;
- b. sie insgesamt 1200 Tage Ausbildungsdienst geleistet haben;
- c. sie nach Übernahme einer neuen Funktion in dieser Funktion mindestens 240 Tage Ausbildungsdienst geleistet haben; oder
- d. die Eignung für die Einteilung als Justizoffizierin oder Justizoffizier nicht mehr gegeben ist und ihnen keine andere Funktion in der Militärjustiz übertragen werden kann.

³ Die Militärdienstpflicht der Justizoffizierinnen und Justizoffiziere kann mit deren Einverständnis und bei entsprechender Eignung verlängert werden, sofern die Funktion, für die sie vorgesehen sind, nicht von sonstigen Angehörigen der Militärjustiz wahrgenommen werden kann.

⁴ Die verlängerte Militärdienstpflicht dauert höchstens bis zum Ende des Jahres, in dem die betreffende Justizoffizierin oder der betreffende Justizoffizier das 65. Altersjahr vollendet.



6

«Heirat» ohne Scheidung



Funktionen in der Militärjustiz

- Gerichtsweibel
- Gerichtsschreiberin/Gerichtsschreiber
- Untersuchungsrichterin/Untersuchungsrichter
- Auditorin/Auditor
- Gerichtspräsidentin/Gerichtspräsident
- Spezialfunktionen



Voraussetzungen für eine Umteilung (Idealfall)

Persönlichkeit/Charakter	X	X	X
Berufserfahrung	X		X
Militärische Erfahrung	X	X	

Voraussetzungen für eine Umteilung

Persönlichkeit/Charakter	X	X	X
Berufserfahrung	X		X
Militärische Erfahrung	X	X*	

*für Studentinnen und Studenten mit Offizierspatent oder höhere Unteroffiziere



Voraussetzungen für eine Umteilung (Ausnahmefall)

Persönlichkeit/Charakter	X	X	X
Berufserfahrung	X		X
Militärische Erfahrung	X	X	



Voraussetzungen für eine Umteilung (II)

Funktion	Voraussetzung
Gerichtsweibel	Kein Offizier
Gerichtsschreiberin/Gerichtsschreiber	Master of Law/ Anwaltspatent + Gerichtspraktikum
Untersuchungsrichterin/Untersuchungsrichter Beginn der Ausbildung Übernahme der Funktion	Bachelor of Law Master of Law/ Anwaltspatent



Ausbildung zur Untersuchungsrichterin/zum Untersuchungsrichter

- Dauer in der Regel drei Jahre
- Zwei Einführungskurse (bis vier Tage)
- Begleitung eines Untersuchungsrichters
 - als Protokollführerin/Protokollführer
 - als Hilfsperson
 - bei Piketteinsätzen
- als Zwischenprüfung: Zwei Wochen Praktikum bei UR Obergericht
- CAS Forensik an der Staatsanwaltschaftsakademie in Luzern





**Darf ich Fragen
beantworten?**